



Bund Evangelisch-Freikirchlicher  
Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.  
www.baptisten.de

Frank Schilling

# Gemeindearbeit und Medienrecht

©OPYRiGHT



Referat für Kommunikation

Edition BEFG

2





©OPYRiG

# Gemeindearbeit und Medienrecht



# Impressum

---

Die Edition BEFG wird herausgegeben vom:  
Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.  
Johann-Gerhard-Oncken-Str. 7 | 14641 Wustermark  
BEFG@baptisten.de | [www.baptisten.de](http://www.baptisten.de)  
2015

Autor: Frank Schilling

Redaktion: Michael Gruber

Gestaltung: Robert Roman

Cover-Foto: ©Istockphoto.com/IvelinRadkov

Druck: J. G. Oncken Nachf. GmbH, Kassel





# Inhalt

---

<b>Vorwort</b> .....	9
01 Allgemeine urheber- und persönlichkeitsrechtliche Anforderungen an die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde.....	10
02 Der Gemeindebrief.....	17
03 Die Website der Gemeinde.....	20
04 Nutzung sozialer Netzwerke durch die Gemeinde.....	26
05 Einsatz von Filmen und Gottesdienst-Mitschnitten.....	30

**Hinweis: Dieses Werk darf in elektronischer und gedruckter Form vervielfältigt und weitergegeben werden, auch auszugsweise. Dabei müssen der Titel des Werks, der Herausgeber sowie der Autor genannt werden. Hierfür müssen an den Herausgeber sowie den Autor keine Gebühren gezahlt werden. Die Weitergabe und Vervielfältigung darf nur unentgeltlich erfolgen. Eine Bearbeitung ist nicht zulässig.**

**Das Werk kann in gedruckter Form sowie als elektronisches PDF-Dokument kostenfrei beim Referat für Kommunikation bestellt werden.**

Referat für Kommunikation  
Bundesgeschäftsstelle des BEFG  
Johann-Gerhard-Oncken-Str. 7  
14641 Wustermark  
Tel.: 033234 74-172  
E-Mail: kommunikation@baptisten.de



---

# Vorwort

---

Liebe Leserin, lieber Leser,

moderne Medien haben die Kommunikation nachhaltig verändert. Dies gilt nicht nur für die Vernetzung des Einzelnen, sondern auch für Veröffentlichungen. So haben heute auch Gemeinden in ihrer Öffentlichkeitsarbeit Möglichkeiten, die noch vor wenigen Jahren das Privileg von Medienunternehmen waren. Moderne Software ermöglicht es selbst Laien, professionelle Gemeindebriefe oder Broschüren zu gestalten, die dann günstig bei einer Online-Druckerei vervielfältigt werden können. Und durch relativ einfach gestaltete und trotzdem ansprechende Internetseiten oder durch soziale Netzwerke können Menschen erreicht werden, die sonst nie auf die Gemeinde aufmerksam geworden wären.

Mit diesen Chancen, die Gemeinden unbedingt nutzen sollten, sind allerdings auch Risiken verbunden. Mussten sich noch vor nicht allzu langer Zeit vor allem Unternehmen mit urheber- oder persönlichkeitsrechtlichen Fragen befassen, betreffen diese im Internetzeitalter ebenso Privatpersonen und nicht-gewerbliche Organisationen. Auch sie stehen in der Gefahr, unwissentlich Rechtsverstöße zu begehen – mit unangenehmen Folgen. Deshalb sind alle Gemeinden, die Öffentlichkeitsarbeit betreiben, aufgefordert, sich mit Fragen des Medienrechts, insbesondere des Urheber- und Persönlichkeitsrechts, zu befassen. Diese Handreichung möchte dabei helfen, indem sie für die Thematik sensibilisiert und zugleich Lösungsvorschläge macht. Ich freue mich, dass wir als Autor den Rechtsanwalt Frank Schilling gewinnen konnten.

Viel Vergnügen und praxisrelevante Erkenntnisse bei der Lektüre wünscht

Dr. Michael Gruber

Leiter des Referats für Kommunikation im BEFG

# 01

## 1. Allgemeine urheber- und persönlichkeitsrechtliche Anforderungen an die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde

### 1.1. Urheberrechtliche Anforderungen

Um Menschen vielfältig ansprechen zu können, verwenden Gemeinden im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit neben Textinformationen auch zunehmend Bilder, Grafiken, Videos und Musik. Diese stellen regelmäßig urheberrechtlich geschützte Werke dar. Das Urheberrecht erwähnt verschiedene Werkarten in § 2 Abs. 2 UrhG. Zu den dort aufgeführten Sprachwerken gehören z.B. nicht nur Schriftwerke, sondern auch Reden und Computerprogramme. Die im Gesetz aufgeführte Aufzählung ist nicht abschließend. Eine Lightshow oder Collage kann ebenfalls urheberrechtlich geschützt sein, obwohl sie nicht im Urheberrechtsgesetz (UrhG) ausdrücklich erwähnt wird.

Die Entstehung eines Urheberrechts unterliegt keinen formalen Anforderungen. Eine Registrierung ist nicht erforderlich. Auch muss kein Urheberrechtshinweis (sogenannter Copyright-Vermerk) auf bzw. an dem Werk angebracht werden, um einen Urheberrechtsschutz zu begründen. Dennoch kann ein solcher Hinweis aus Beweisgründen durchaus sinnvoll sein. Erforderlich für einen Urheberrechtsschutz ist lediglich, dass ein Werk tatsächlich entstanden ist und eine „*persönlich geistige Schöpfung*“ vorliegt. Dies bedeutet, dass Urheber nur eine natürliche Person (Mensch) sein kann, die ein wahrnehmbares Werk schafft. Bloße gedankliche Vorstellungen (Ideen, Konzepte) sind hingegen von vornherein nicht schutzfähig. Es wird auch nicht irgendeine persönliche Leistung gefordert, sondern eine persönlich geistige *Schöpfung*. Das Werk muss sich damit aus der Masse des Alltäglichen, also von lediglich handwerklichen oder routinemäßigen Leistungen abheben. Es ist eine schöpferische Eigentümlichkeit bzw. Originalität, d.h. eine individuelle Handschrift erforderlich. Das heißt aber noch nicht, dass z.B. ein Foto, das den geforderten schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad vermissen lässt, nicht nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sein kann. Fotos, wie z.B. Urlaubsfotos oder alltägliche Familienfotos, die die vom Urheberrechtsgesetz geforderte

Werkqualität nicht besitzen, werden immer noch als „Lichtbilder“ geschützt. Ein Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung reicht hier schon aus, um einen solchen „Leistungsschutz“ zu begründen. Vom Urheberrecht nicht geschützt werden danach allenfalls noch Bilder von fest installierten Überwachungskameras oder Automatenfotos, die nicht von einem Menschen gelenkt werden können.

**Merke:**

- Das Urheberrecht schützt kreative Werke. Gefordert wird eine persönliche geistige Schöpfung.
- Das Werk muss von einem Menschen geschaffen sein. Die Gemeinde kann nicht Urheber, sondern allenfalls Inhaber eines Nutzungsrechts an einem Urheberrecht sein.
- Gefordert ist ein Werk, das eine wahrnehmbare Form hat. Bloße Ideen werden vom Urheberrecht nicht geschützt.
- Das Werk muss eine gewisse Individualität, d.h. schöpferische Eigentümlichkeit aufweisen.
- Das Urheberrecht entsteht automatisch mit der Herstellung des Werks. Eine Registrierung ist nicht erforderlich. Eine Hinterlegung kann jedoch sinnvoll sein.
- Fotos sind regelmäßig geschützt, entweder als Lichtbildwerke oder Lichtbilder. Ein Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung reicht hier schon aus.

## 1.2. Persönlichkeitsrechtliche Anforderungen

Es ist aber nicht nur danach zu fragen, wer das Foto gemacht hat und daher als Urheber oder Leistungsschutzberechtigter in Betracht kommt, sondern auch danach, wer oder was auf dem Foto abgebildet worden ist. Wird eine Person auf dem Foto identifizierbar abgebildet, ist im Fall der Nutzung des Fotos grundsätzlich deren Einwilligung einzuholen. Ansonsten kann das **Persönlichkeitsrecht**, speziell das Recht am eigenen Bild, verletzt sein. Es sollte sich von selbst verstehen, dass die Einwilligung zur Nutzung des Fotos möglichst *schriftlich* einzuholen ist, auch wenn dies nicht gesetzlich vorgeschrieben wird. Bei einsichtsfähigen minderjährigen Personen (spätestens ab 14 Jahren) sollte man daran denken, dass die Einwilligung der personensorgeberechtigten Eltern allein nicht ausreicht, sodass auch die Zustimmung des Minderjährigen selbst noch eingeholt werden muss.

Liegt keine schriftliche Einwilligungserklärung vor, wird sich eine Einwilligung im Zweifelsfall nur schwer beweisen lassen. Soweit jedoch ein Honorar gezahlt wurde, besteht zumindest die Vermutung, dass eine Einwilligung zugunsten des Verwenders erteilt wurde. Schwierig wird es jedoch, wenn die Einwilligung aus den Umständen heraus nachgewiesen werden muss, weil es versäumt wurde, diese schriftlich einzuholen und kein Honorar gezahlt wurde. Bei Annahme einer solchen „stillschweigenden Einwilligung“ ist nämlich fraglich, wie weit diese überhaupt reicht. Oftmals lässt sich aber schon aus praktischen Erwägungen heraus keine schriftliche Einwilligung, z.B. von jedem Teilnehmer eines Gottesdienstes, im Vorwege einholen. In diesen Fällen sollte die Gemeinde durch geeignete Hinweisschilder am Eingang die Besucher darauf aufmerksam machen, dass Bild- und/oder Tonaufnahmen zu einem bestimmten Zweck hergestellt werden. Denkbar sind auch mündliche Ankündigungen zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung.

Unter bestimmten Voraussetzungen lässt sich eine Einwilligung ggf. jedoch ersetzen. Dies trifft z.B. auf Personen zu, die unabhängig von einem bestimmten zeitgeschichtlichen Ereignis aufgrund ihres Status bzw. ihrer Bedeutung

allgemein öffentliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Das Bildnis findet um der dargestellten Person willen Beachtung. Man spricht hier auch von einer absoluten Person der Zeitgeschichte. Im kirchlichen Raum wird dies z.B. auf den Vorsitzenden des Rates der EKD oder den Vorsitzenden der Bischofskonferenz zutreffen, aber regelmäßig noch nicht auf den Pastor einer Kirchengemeinde. Aber auch Personen, die in Abhängigkeit von einem konkreten zeitgeschichtlichen Ereignis in das Blickfeld der Öffentlichkeit geraten, können ggf. ohne Einwilligung in Verbindung mit dem Ereignis (z.B. einer öffentlichen Veranstaltung, einem Unfall oder einer Straftat) öffentlich dargestellt werden. Man spricht hier auch von sogenannten relativen Personen der Zeitgeschichte. Die Einwilligung wird in diesem Fall aber nur solange ersetzt, wie das Ereignis von öffentlichem Interesse ist. Außerdem kann bei Personen der Zeitgeschichte immer noch ein berechtigtes Interesse des Betroffenen dazu führen, dass die Ausnahmegesetzgebung nicht greift. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Geheim-, Intim- oder Privatsphäre des Abgebildeten verletzt wird. Auch berühmte Persönlichkeiten sind regelmäßig vor einem Eindringen in ihre Privatsphäre geschützt. Dies gilt natürlich nicht, wenn sie private Details (z.B. zu Eheproblemen) von sich aus preisgeben. Auch spielt der Zweck der Nutzung eine gewisse Rolle. Zur Nutzung eines Fotos zu Werbezwecken bedarf es stets einer Einwilligung. Schließlich sollte sich von selbst verstehen, dass mit der Darstellung der Person keine unzulässige Ehr- bzw. Rufbeeinträchtigung verbunden sein darf.

Eine weitere Ausnahme vom Grundsatz der Einholung einer Einwilligung betrifft Bilder, bei denen Personen lediglich als Beiwerk erscheinen. Es handelt sich um Fotos, die eine Landschaft oder sonstige Örtlichkeit in prägender Form wiedergeben. Die abgebildete Person ist hier lediglich von untergeordnetem Interesse, soweit sie aus dem Foto wegzudenken ist und sich der Gegenstand und der Charakter des Bildes hierdurch nicht verändert. Dies ist nicht mehr der Fall, wenn eine Person aus der Anonymität herausgelöst abgebildet ist und so zum Blickfang wird.

Schließlich dürfen auch Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, ausnahmsweise ohne Einwilligung der Betroffenen verwendet werden. Der Begriff der „Versammlungen, Aufzüge und ähnlichen Vorgänge“ ist weit zu verstehen. Es geht im Kern darum, dass Menschen sich versammeln, um etwas zusammen (kollektiv) zu tun. Dies wird man bei Fahrgästen eines öffentlichen Verkehrsbetriebes oder sonnenbadenden Gästen eines Freibades allerdings noch nicht annehmen können, wohl aber bei Teilnehmern von Sportveranstaltungen, Kongressen und sicherlich auch bei öffentlichen Veranstaltungen von Gemeinden. Erlaubt ist die Abbildung von Personen aber nur, wenn aus dem Bild deutlich hervorgeht, dass Gegenstand und Zweck des Bildes die Darstellung des Geschehens und nicht die Darstellung der Person ist, die an dem Geschehen teilgenommen hat. Es liegt auf der Hand, dass sich Portraitfotos oder Einzelaufnahmen von Personen mit dieser Regelung regelmäßig nicht rechtfertigen lassen. Auch bei dieser Ausnahme können im Einzelfall noch *berechtigte Interessen* einer Veröffentlichung des Fotos entgegenstehen, z.B. wenn es sich um heimliche Aufnahmen handelt oder verdeckte Ermittler der Polizei durch das Foto enttarnt werden. Hier kommt es dann im Einzelfall zu einer umfassenden Rechtsgüterabwägung, deren Ausgang sich meist schwer voraussagen lässt.

Das Recht am eigenen Bilde ist übrigens auch bei der Veröffentlichung von Mitarbeiterfotos zu beachten, wenn die Gemeinde z.B. Fotos ihrer Mitarbeiter im Internet veröffentlicht. Oftmals werden Fotos von den Mitarbeitern mitgebracht. Dann ist zunächst danach zu fragen, wer das Foto erstellt hat und zu welchem Zweck dies geschehen ist. Sollte sich z.B. herausstellen, dass das Foto von einem Fotografen lediglich zu „Bewerbungszwecken“ gefertigt worden ist, ist dessen Verwendung auf der Website der Gemeinde nicht zulässig. Gemeinden sollten daher ihre Mitarbeiterfotos möglichst selbst herstellen, schon um nicht unnötig in urheberrechtliche Problemlagen zu geraten. Grundsätzlich ist die Nutzung von Abbildungen der Mitarbeiter noch nicht über den Arbeitsvertrag gerechtfertigt, sodass eine zusätzliche Einwilligung

regelmäßig erforderlich sein wird. Es ist schließlich noch zu bedenken, dass ein Mitarbeiter seine Einwilligung widerrufen kann, wenn er z.B. aus den Diensten der Gemeinde ausscheidet. Bei Gruppenbildern wird eine vollständige Entfernung des Fotos von der Website allerdings nicht gefordert werden können. Jedoch ist in diesem Fall zumindest das Gesicht des Betroffenen auf dem Mitarbeiterfoto unkenntlich zu machen.

Auch das gesprochene Wort unterliegt einem persönlichkeitsrechtlichen Schutz. So ist z.B. das heimliche Mitschneiden von „vertraulichen“ Gesprächen strafrechtlich geschützt.

Einen weiteren praktisch relevanten Bereich des Persönlichkeitsschutzes bildet der Datenschutz. Hier werden personenbezogene Daten vor einer missbräuchlichen Verwendung geschützt. Für Evangelisch-Freikirchliche Gemeinden ist die Datenschutzordnung des BEFG verbindlich, die diesen Bereich regelt. Ein Grundsatz ist, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von persönlichen Daten transparent zu erfolgen hat. Dies heißt z.B., dass der Nutzer einer Website, auf der seine Daten erhoben werden, darüber informiert werden muss, was mit seinen personenbezogenen Daten passiert. Dies macht eine *Datenschutzerklärung* des Websitebetreibers erforderlich. Auch über die Weitergabe seiner Daten und bestehende Widerrufsrechte ist der Nutzer in der Datenschutzerklärung zu informieren.

Selbst wenn die speziellen Vorschriften des Bildnis- und Datenschutzes nicht greifen, kann immer noch das im Grundgesetz verankerte „Allgemeine Persönlichkeitsrecht“ zu beachten sein. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Gemeinde Überwachungskameras installiert, die zugleich das Grundstück des Nachbarn erfassen und damit dessen Allgemeines Persönlichkeitsrecht tangieren.

**Merke:**

- Neben dem Urheberrecht können Persönlichkeitsrechte insbesondere dann betroffen sein, wenn über Personen berichtet wird oder diese abgebildet werden. Einen weiteren Anwendungsbereich des Persönlichkeitsrechts nimmt das Datenschutzrecht ein.
- Das Recht am eigenen Bilde stellt eine spezielle Ausformung des Persönlichkeitsrechts dar. Dieses Recht ist betroffen, wenn:
  - eine Person auf einem Bild in identifizierbarer Weise erkennbar ist. Es reicht aus, wenn der nähere Bekanntenkreis die Person identifizieren kann.
  - eine Einwilligung (möglichst in schriftlicher Form) nicht vorliegt und auch keine gesetzliche Ausnahme vorliegt. Dies ist z.B. der Fall, wenn es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt, die Person ein Beiwerk darstellt oder es sich um eine Abbildung einer öffentlichen Versammlung handelt.
  - zwar eine gesetzliche Ausnahme vorliegt, aber berechnigte Interessen des Abgebildeten vorrangig zu berücksichtigen sind. Dies kann z.B. bei einer Nutzung der Abbildung für kommerzielle Zwecke der Fall sein oder wenn Informationen aus der Privat- bzw. Intimsphäre über die Person preisgegeben werden.

## 2. Der Gemeindebrief

Auch im Gemeindebrief finden sich personenbezogene Daten. Werden z.B. die Geburtstage von Gemeindemitgliedern im Gemeindebrief erwähnt, liegt eine Verwendung von personenbezogenen Daten vor, die der Zustimmung des jeweiligen Geburtstagskindes bedarf. Dies wird sicherlich kein Problem darstellen, wenn der Gemeindebrief lediglich an Gemeindemitglieder verteilt wird. Was ist jedoch, wenn der Geburtstag auf der Website der Gemeinde bzw. im öffentlichen Facebook-Bereich der Gemeinde veröffentlicht wird und das Geburtstagskind dann pünktlich zum Geburtstag unaufgefordert Werbung ins Haus geschickt bekommt?

Was bei der Nutzung von Fotos zu beachten ist, wurde bereits unter Ziffer 1. angesprochen. Auch wenn Fotos kostenfrei über Fotoplattformen wie z.B. „pixelio“ oder „fotolia“ genutzt werden, ist zu beachten, dass regelmäßig zwischen dem Rechteinhaber (nicht mit der vermittelnden Plattform) und dem Nutzer des Fotos ein Lizenzvertrag abgeschlossen wird. Dieser sieht unter anderem vor, dass der Fotograf und meist auch die Fotoplattform bei der Nutzung des Fotos genannt werden müssen. Die Art und Weise der Nennung kann je nach Lizenzvertrag unterschiedlich sein. Es kann auch vorkommen, dass eine Verwendung des Fotos in Verbindung mit religiösen Themen vom Rechteinhaber nicht zugelassen wird. Ein genauer Blick in die entsprechenden *Lizenzbedingungen* ist daher unerlässlich.

Wird von einem Autor ein Text für die Veröffentlichung im Gemeindebrief geliefert, darf dieser auch nur dort veröffentlicht werden. Ansonsten bedarf es einer gesonderten Absprache mit dem Verfasser. Es gilt nach dem Urheberrechtsgesetz zudem der Grundsatz, dass an einem Text-Beitrag ohne Zustimmung des Verfassers nichts geändert werden darf (vgl. § 39 Abs.1 UrhG). Wenn allerdings schon über eine längere Zeit eine Zusammenarbeit mit dem Autor besteht, wird man von einem Einverständnis ausgehen können, das zu leichten Änderungen und Ergänzungen berechtigt. Keinesfalls darf der Bei-

trag jedoch vollständig umgestellt werden. Auch dürfen Inhalt und Aussage des Beitrags nicht verändert werden.

Es ist erlaubt, kurze Passagen aus dem Beitrag eines Dritten zu zitieren, aber nur, wenn damit eigene Aussagen belegt bzw. erörtert werden. Wichtig ist zudem, dass die Quelle, aus der das Zitat stammt, hierbei genau angegeben wird. Zitate dürfen eigene Ausführungen nicht ersetzen. Es muss immer eine innere Verbindung zwischen dem eigenen Text und dem Zitat bestehen. Grundsätzlich verboten ist es, aus einem Artikel längere Passagen oder gar den gesamten Text zu entnehmen. Ein solches „Großzitat“ wird vom Gesetzgeber lediglich für wissenschaftliche Werke zugelassen. Zudem muss das Zitat korrekt wiedergegeben werden. Bei Bibelzitationen sollte die verwendete Bibelausgabe ebenfalls korrekt genannt werden. Auch wenn der Urtext der Bibel als solcher gemeinfrei ist, können Übersetzungen als „Bearbeitungen“ geschützt sein.

**Merke:**

- Der Gemeindebrief stellt eine Publikation dar, die keine „Sonderrechte“ für sich in Anspruch nehmen kann. Grundsätzlich sind daher die Rechte an allen im Gemeindebrief enthaltenen urheberrechtlich geschützten Werken zu klären. Der Umstand, dass der Gemeindebrief einem nicht kommerziellen Zweck dient, befreit nicht von dieser Pflicht. Allenfalls kann sich hierdurch die Höhe der zu zahlenden Lizenzgebühr vermindern.
- Texte, Fotos und sonstige Werke können auch nicht einfach aus dem Internet genommen werden. Soweit die Werke aus Archiven oder Plattformen bzw. Datenbanken stammen, sind deren Lizenzbedingungen zu beachten.
- Regelmäßig ist der Urheber am Werk zu nennen.
- Wird zitiert, müssen die vom Gesetz bestimmten Grenzen eingehalten und der genutzte Text als Zitat mit Quellenangabe gekennzeichnet sein.

# 03

## 3. Die Website der Gemeinde

### 3.1. Domain

Um eine Website betreiben zu können, benötigt man zunächst eine „Domain“. Es handelt sich hier um die Bezeichnung, unter der man die Website erreichen kann. Eine Domain besteht aus einer Top-Level-Domain (z.B. „.com“ oder „.de“), einer Second-Level-Domain (z.B. „Gemeinde X“) und ggf. einer Sub-Level-Domain (z.B. „info“ oder „kontakt“), die vor der Second-Level-Domain steht. Eine Domain mit der Endung „.de“ wird bei der DENIC angemeldet. Wichtig ist, dass bereits vor einer Registrierung einer Domain geprüft werden sollte, ob die gewünschte Domain überhaupt noch verfügbar ist bzw. ob sie Rechte Dritter (z.B. Namens- oder Markenrechte) verletzt. Ansonsten könnten Dritte gegen die betreffende Gemeinde ggf. einen Anspruch auf Freigabe der betreffenden Domain geltend machen.

### 3.2. Impressum

Grundsätzlich muss jede Website auch eine *Anbieterkennzeichnung* bzw. ein *Impressum* vorhalten. Dieses ermöglicht es Dritten, sich im Falle der Verletzung ihrer Rechte an den Betreiber der betreffenden Website zu wenden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind lediglich Internetseiten, die ausschließlich persönlichen und familiären Zwecken dienen. Die Impressumspflicht obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Anbieter der Website. Dies wird in der Regel der Träger der Gemeinde, z.B. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein eingetragener Verein sein. Nach § 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes (TMG) ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält. Soweit Gemeinden gemäß Artikel 4 (5) der Verfassung des Bundes rechtlich unselbständig sind und lediglich Anteil an den Körperschaftsrechten haben, sollte dies aus dem Impressum hinreichend deutlich hervorgehen, da die Gemeinde in diesem Fall keine eigenständige juristische Person ist. Ein Muster-Impressum für eine rechtlich unselbständige Gemeinde ist nachstehend aufgeführt.

Werden auf der Website keine Produkte bzw. Dienstleistungen gegen Entgelt (z.B. im Rahmen des Zweckbetriebs eines eingetragenen Vereins) angeboten, richtet sich die Impressumspflicht nicht nach dem Telemediengesetz, sondern nach § 55 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Diese Vorschrift fordert mindestens die Angabe des Namens und der Anschrift des Website-Betreibers sowie bei juristischen Personen (z.B. einem eingetragenen Verein) zusätzlich den Namen und die Anschrift einer vertretungsberechtigten Person. Für Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss auch hier die o.g. Klarstellung im Impressum erfolgen.

Handelt es sich bei der Website um ein Telemedium, auf dem Produkte und Dienstleistungen gegen Entgelt angeboten werden, sind zusätzlich die E-Mail-Adresse und weitere direkte Möglichkeiten zum Kontakt (z.B. Telefon und Telefax) aufzuführen. Bedarf die Ausübung der auf der Website angebotenen Leistungen einer behördlichen Genehmigung, ist auch die zuständige Aufsichtsbehörde zu nennen. Geschäftsmäßig betriebene *Telemédien* haben außerdem noch folgende Angaben vorzuhalten:

- die Angabe des jeweiligen Registers. Bei der geschäftsmäßigen Tätigkeit eines eingetragenen Vereins ist dies die Angabe des zuständigen Vereinsregisters mit der entsprechenden Registernummer.
- soweit vorhanden, auch die Umsatzsteueridentifikationsnummer.

Es gibt noch zusätzliche Pflichtangaben nach § 55 Abs. 2 RfStV, wenn ein *journalistisch-redaktionell gestaltetes Angebot* vorliegt, was bei einem Online-Gemeindebrief der Fall ist. In diesem Fall ist zusätzlich eine verantwortliche Person mit Namen und ladungsfähiger Anschrift zu bestimmen. Diese muss ihren ständigen Aufenthalt im Inland haben, darf die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht infolge eines Richterspruchs verloren haben und muss zudem voll geschäftsfähig sowie strafrechtlich verfolgbar sein.

Schließlich ist zum Impressum noch darauf hinzuweisen, dass dieses *leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar* und *ständig verfügbar* sein muss. Ein Impressum an versteckter Stelle, z.B. in Nutzungsbedingungen oder auf einer Unterseite, erfüllt diese Bedingungen nicht. Das Impressum sollte auf der Startseite über einen Klick auf den Button „Impressum“ erreichbar sein (zwei Klicks wären nach derzeitigem Stand der Rechtsprechung wohl noch ausreichend).

### **3.3. Nutzung von Stadtplänen**

Eine Internetseite kann neben Texten und Fotos (s.o.) auch Stadtpläne enthalten. Diese werden oftmals als Wegbeschreibung bzw. Anfahrtshinweis genutzt. Auch Stadtpläne sind urheberrechtlich geschützt. Es ist eine Lizenz beim Rechteinhaber einzuholen, wenn ein Stadtplan ganz oder teilweise auf der Website eingebunden werden soll. Selbst kleine Ausschnitte sind hier geschützt. Es gibt im Internet verschiedene Anbieter. Meist kann man die Rechte im Rahmen eines standardisierten Onlineverfahrens unkompliziert einholen. Es gibt aber auch Online-Anbieter, die kostenfreie Stadtplanauszüge anbieten. Mit wenigen Klicks hat man das „Werk“ heruntergeladen. Es sollten vorher aber unbedingt die Nutzungsbedingungen eingesehen werden. Für den Fall, dass es sich um ein illegales Angebot handelt, kann sich der Nutzer nicht auf seine „Gutgläubigkeit“ berufen. Er muss dann damit rechnen, auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden. Im Falle einer unberechtigten Nutzung können hier leicht Kosten entstehen, die zwischen 2.000 und 5.000 Euro liegen.

### **3.4. Linking und Framing**

Der Link auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk stellt lediglich einen Verweis dar. Es handelt sich mithin nicht um eine urheberrechtliche Vervielfältigungshandlung, da ein Download auf den eigenen Rechner gerade nicht vorgenommen wird. Dies gilt auch für sogenannte „Deeplinks“, bei denen die Startseite umgangen und direkt auf ein auf einer Unterseite befindliches Werk verwiesen wird. Bislang war umstritten, ob dies auch für sogenannte

Inline-Links und Frames gilt, bei denen für den Nutzer nicht erkennbar ist, dass sich das Werk auf der Internetseite eines Dritten befindet.

Der Europäische Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg hat am 21. Oktober 2014 nun entschieden, dass die sogenannte Einbettung eines Videos über einen Link unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist. Eine urheberrechtlich geschützte öffentliche Wiedergabe liegt nicht vor, wenn das geschützte Werk (hier: YouTube-Video) nicht unter Verwendung eines anderen technischen Verfahrens genutzt und zudem nicht für ein neues Publikum wiedergegeben wird. Ein neues Publikum wird erreicht, wenn es sich um ein Publikum handelt, an das der Rechteinhaber bei seiner öffentlichen Nutzung nicht gedacht hat. Bei einer Veröffentlichung über YouTube werden aber gerade alle Internetnutzer erreicht, sodass ein neues Publikum hier kaum denkbar ist (vgl. hierzu EuGH, vom 21.10.2014, AZ.: C-348/13).

Nach dieser Entscheidung sollte vor einem Herunterladen von Inhalten immer erwogen werden, ob fremde Inhalte nicht lieber über einen Link in die eigene Website zu integrieren sind. Hierbei ist dann jedoch auf die vom Europäischen Gerichtshof genannten Kriterien zu achten. Zudem dürfen durch den Link nicht technische Zugangssperren umgangen werden.

Schließlich ist auch daran zu denken, dass in Ausnahmefällen eine Haftung für verlinkte fremde Inhalte bestehen kann. Dies ist der Fall, wenn sich die Gemeinde einen verlinkten Inhalt zu eigen macht. Dies kann durch eine Empfehlung oder ausdrückliche Befürwortung geschehen. Auch birgt die bewusste Verlinkung auf einen rechtswidrigen Inhalt Haftungsrisiken. Auf Websites gesetzte Links sind daher regelmäßig zu überprüfen.

## **Merke:**

Bei der Nutzung einer gemeindeeigenen Website sind neben den allgemeinen urheberrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Fragen weitere Regelungsbereiche zu beachten. Neben der Sicherung einer Domain ist insbesondere ein Impressum vorzuhalten. Dieses könnte für eine rechtlich unselbständige Gemeinde wie folgt aussehen\*:

### **1. Impressum**

Angaben gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG)

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Muster im  
Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.  
Musterweg 7  
21255 Musterstadt

Vertreten durch:

1) Sprecher(in) der Gemeindeleitung: .....

Musterweg 7  
21255 Musterstadt

2) Pastor .....

Musterweg 7  
21255 Musterstadt

Kontaktdaten:

Telefon: +49 .....

Telefax: +49 .....

E-Mail: [info@efgmuster.de](mailto:info@efgmuster.de)

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (RSTV):

Herr/Frau .....

Musterweg 7

21255 Musterstadt

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Muster gemäß Artikel 4 (5) der Verfassung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. Anteil an dessen Körperschaftsrechten hat und zur Entgegennahme sowie Klärung von Anfragen zur Website [www. .... .de](http://www.....de) berechtigt ist.

**\*Es handelt sich um Mindestangaben, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit besitzen!**

## **2. Zum Thema Links**

Die Verwendung von Links ist aus urheberrechtlicher Sicht grundsätzlich unproblematisch und sollte zur Integration von fremden Inhalten genutzt werden. In Ausnahmefällen kann jedoch eine Haftung für verlinkte Inhalte bestehen, dann nämlich, wenn sich die Gemeinde den betreffenden Inhalt zu eigen macht. Links sollten in regelmäßigen Abständen auf ihren Bestand und ihre Richtigkeit überprüft werden.

# 04

## 4. Nutzung sozialer Netzwerke durch die Gemeinde

### 4.1. Die Social-Media-Präsenz

Eine Gemeinde, die eine Social-Media-Präsenz einrichten möchte, sollte bedenken, dass dies gewisse Kennzeichnungs- und Informationspflichten mit sich bringt. Auch hier ist die Impressumspflicht zu beachten. Wie bereits an anderer Stelle aufgezeigt, haben Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, den Namen und die Anschrift sowie bei juristischen Personen auch den Namen und die Anschrift des Vertretungsberechtigten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Dies gilt grundsätzlich auch bei einer Social-Media-Präsenz. Die einzelnen Betreiber stellen jedoch Hilfen bereit, um dem Nutzer die Einhaltung der Impressumspflicht leicht zu machen.

Wenn eine gemeinnützige Gemeinde einen sogenannten Zweckbetrieb unterhält, z.B. einen elektronischen Büchertisch, ist zu berücksichtigen, dass diese kommerzielle Tätigkeit besonderen Regelungen der Plattformbetreiber unterliegen kann. Eine kommerzielle Nutzung der Blogging-Plattform Blogger.de ist z.B. nur nach vorheriger Absprache zulässig. Wichtig ist zudem, dass eine kommerzielle Kommunikation klar erkennbar sein muss, weil ansonsten eine Wettbewerbswidrigkeit vorliegen kann.

Schließlich ist auch hier darauf zu achten, dass der Name, unter dem die Social-Media-Präsenz eingerichtet wird, nicht gegen Kennzeichnungsrechte Dritter verstößt.

### 4.2. Beachtung von Urheberrechten

Die Nutzung von Social-Media-Plattformen wie z.B. Facebook kann leicht zu urheberrechtlichen Problemen führen. Texte, Bilder, Videos etc., die von Dritten auf Social-Media-Plattformen eingestellt werden, dürfen nicht für alle denkbaren Zwecke benutzt werden. Erlaubt ist lediglich eine Nutzung auf der betreffenden Plattform. Wird ein Bild z.B. geteilt oder ein Empfehlungsbutton angeklickt, darf ein Text bzw. Bild von einer Facebook-Seite auf der Pinnwand

des Nutzers erscheinen, nicht jedoch auf der eigenen Website außerhalb der Plattform. Dies würde nämlich als eine nicht genehmigte Vervielfältigungshandlung gewertet werden. Zudem wäre das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung betroffen.

Manch einem Leser dürfte nicht bewusst sein, dass auch die Verwendung von Vorschaubildern eine erlaubnispflichtige Vervielfältigungshandlung darstellt. Lediglich Bilder- und Personensuchmaschinen dürfen Vorschaubilder unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise ohne eine Lizenz nutzen. Vorsicht daher mit Vorschaubildern, die von Facebook-Seiten entnommen werden. Wenn der Nutzer Empfehlungsschaltflächen verwendet und damit automatisch Vorschaubilder in Social-Media-Profilen erzeugt werden, kann es ebenfalls unbeabsichtigt zu einer Rechtsverletzung kommen.

Im Netz besteht auch die Möglichkeit, Mosaiken mit Profilbildern über entsprechende Generatoren zu erstellen. Auch hier handelt es sich um eine Vervielfältigungshandlung, die der Zustimmung des Rechteinhabers bedarf. Soweit ein solches Mosaik im Netz z.B. als Hintergrundbild genutzt wird, liegt darüber hinaus eine öffentliche Zugänglichmachung vor.

#### **4.3. Beachtung von Persönlichkeitsrechten**

Es sollte jedem klar sein, dass Dritte gegen Äußerungen vorgehen können, die ihren persönlichen Achtungsanspruch verletzen und einen unwahren oder gar beleidigenden Charakter haben. Es droht dem Äußernden in diesem Fall ein Anspruch auf Unterlassung bzw. Beseitigung und bei einer groben Verletzung sogar die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen. Besonders problematisch wird es, wenn man etwas über die Privat- oder Intimsphäre einer Person ohne deren Zustimmung berichtet. Jede Person hat einen Rechtsanspruch darauf, über die Veröffentlichung und Verwendung ihrer persönlichen Daten selbst zu bestimmen. Zu diesen Daten gehört bereits der Name einer Person (s.o.). Wenn dieser ohne Zustimmung des Namensberechtigten auf einer Social-Media-Plattform genannt wird, kann es zu Problemen

kommen. Die Verbreitung einer Gebetsliste ohne vorherige Zustimmung der dort genannten Personen wäre ebenfalls nicht zulässig. Auch gut gemeinte Fürbitte-Schreiben werden regelmäßig nicht zulässig sein, wenn hier z.B. über den gesundheitlichen Zustand einer Person ohne deren Einwilligung berichtet wird. Vorsicht ist auch bei der namentlichen Nennung von minderjährigen Kindern, z.B. über Twitter, geboten, selbst wenn diese prominente Eltern haben sollten. Die Veröffentlichung der Privatadresse eines angestellten Pastors kann ebenfalls an persönlichkeitsrechtliche Grenzen stoßen.

Allerdings hat das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch seine Grenzen. So kann ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit bzw. Öffentlichkeit dazu führen, dass z.B. eine Lehrerin es hinnehmen muss, dass sie von ihren Schülern auf einem Bewertungsportal unter Namensnennung kritisiert wird. Ähnlich kann es Ärzten, Rechtsanwälten und möglicherweise auch Pastoren ergehen.

Der Meinungsfreiheit steht ein weiter Spielraum zu. Die Grenze ist dort gegeben, wo es „nur noch“ um die Diskriminierung bzw. Herabsetzung einer Person geht. Diesen Fall nennt man dann unter Juristen „Schmähekritik“.

**Merke:**

- Auch die Nutzung einer Social-Media-Präsenz bringt Verpflichtungen mit sich, die sich insbesondere aus der jeweils anwendbaren Nutzungsvereinbarung des Plattformbetreibers ergeben.
- Die Impressumspflicht gilt in der Regel auch für den Betrieb einer Social-Media-Präsenz.
- Die zu Texten, Fotos etc. erteilten Einwilligungen der Mitglieder einer Social-Media-Plattform decken regelmäßig lediglich die betreffende Plattform ab und rechtfertigen noch keine Nutzung der urheberrechtlich geschützten Werke außerhalb der Plattform.
- Auch verkleinerte Vorschaubilder stellen Vervielfältigungen dar, die zu klären sind.
- Die Äußerung von Unwahrheiten und Schmähungen, z.B. in einem Chatroom, kann zu persönlichkeitsrechtlichen Ansprüchen führen. Die Plattformbetreiber haben zudem regelmäßig einen Verhaltenskodex erlassen, der dann zu beachten ist.

# 05

## 5. Einsatz von Filmen und Gottesdienst-Mitschnitten

Zum Einsatz von Videoclips und Filmen im Gottesdienst lassen sich – kurz formuliert – folgende Aussagen machen:

Die Aufnahme eines Fernsehfilms, den z.B. ein Gemeindemitarbeiter mit seinem DVD-Recorder zu Hause kopiert hat, darf grundsätzlich nicht öffentlich in der Gemeinde vorgeführt werden. Eine solche Verwendung ist nämlich nicht mehr von der Ausnahmegesetzgebung zur Vervielfältigung zum privaten Gebrauch (vgl. § 53 UrhG) gedeckt. Es sind hier vielmehr die öffentlichen Vorführrechte einzuholen. Fraglich ist jedoch, wann eine öffentliche und wann eine nicht-öffentliche Vorführung vorliegt. Die Wiedergabe muss sich, wenn sie öffentlich sein soll, an eine Mehrzahl von Personen wenden, die der Öffentlichkeit auch angehören. Personen gehören der Öffentlichkeit jedoch nicht an, wenn persönliche Beziehungen zu der Person, die den Film vorführt oder zu den anderen Zuschauern bestehen. Dies gilt z.B. für den Schulunterricht, der im Klassenverband durchgeführt wird oder bei privaten Feiern, nicht aber z.B. für Tanzstundenabschlussbälle oder öffentliche Hochschulvorlesungen.

In der Gemeinde wäre demnach eine Vorführung im öffentlichen Gottesdienst, an dem auch Gäste teilnehmen können, ohne Lizenz nicht statthaft. Die Vorführung im biblischen Unterricht wäre demnach aber noch lizenzfrei. Anders verhält es sich jedoch regelmäßig mit gekauften oder gemieteten Bildtonträgern (z.B. DVDs). Hier haben die Filmverleiher und Videotheken die Nutzung durch den Erwerber bzw. Entleiher vertraglich eingeschränkt. Die gekauften bzw. gemieteten Bildtonträger werden lediglich für eine Vorführung im „privaten“ Bereich freigegeben. Der Begriff „Home-Video“ sollte dann auch bekannt sein. Die Sache ist allerdings im Detail umstritten.

Ein besonderes Interesse mag auch an Mitschnitten (Bild und/oder Ton) zu einem Gottesdienst bestehen. Geht es allein um die Predigt, ist hier die Zustimmung des Predigers einzuholen und zwar in urheberrechtlicher Hinsicht (Predigt = urheberrechtlich geschütztes Sprachwerk) und in persönlich-

keitsrechtlicher Hinsicht (Prediger hat Recht am eigenen Wort/Bild, ob eine Ausnahmenvorschrift hier greift, kann fraglich sein). Beim angestellten Pastor wird man zumindest die urheberrechtliche Verwertung über eine entsprechende Klausel im Arbeitsvertrag annehmen können. Ansonsten gibt es eine Auslegungshilfe im Urheberrechtsgesetz. Mit anderen Worten: Es sollten die erforderlichen Einwilligungen möglichst vorab für die Nutzung der Predigtmitschnitte eingeholt werden. Dies gilt erst recht, wenn die aktuelle Predigt über die Website der Gemeinde oder die Website einer anderen Einrichtung Dritten öffentlich zugänglich gemacht werden soll.

Etwas komplizierter kann es werden, wenn der gesamte Gottesdienst aufgezeichnet wird. Neben Sprachwerken enthält ein Gottesdienst typischerweise auch Musikwerke. Selbst wenn die Komponisten/Texter bereits seit mehr als 70 Jahren verstorben sind und das Werk an sich gemeinfrei geworden ist, können Bearbeitungen bzw. Arrangements vorliegen, die urheberrechtlich durch ein Bearbeitungsurheberrecht geschützt sind. Die öffentliche Nutzung von Musiken ruft die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) auf den Plan. Diese nimmt auch die öffentlichen Aufführungs- und Vorführrechte für ihre Mitglieder (Komponisten, Texter, Bearbeiter, Verlage) wahr. Die Gemeinde ist daher gut beraten, wenn sie klärt, ob für sie selbst oder über ihre Dachorganisation bzw. einen Verband eine entsprechende Vereinbarung mit der GEMA besteht, die die gewünschte Nutzung von Musikwerken abdeckt (siehe am Ende dieses Kapitels „Zusätzliche Hinweise zur Musiknutzung“).

Es ist zunächst danach zu differenzieren, ob die Musiken im Rahmen eines Gottesdienstes öffentlich wiedergegeben werden oder z.B. in einem kirchlichen Konzert.

Die öffentliche Aufführung von musikalischen Werken im Gottesdienst ist nach § 52 Abs. 2 UrhG GEMA-pflichtig. Die Vorschrift bestimmt, dass die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes bei einem Gottesdienst

oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften zulässig ist. Jedoch hat der Veranstalter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu bezahlen. Bei Konzerten und Gemeindefesten muss die Einwilligung des Urhebers bzw. der beauftragten Verwertungsgesellschaft sogar vorab eingeholt werden. Zudem gilt ein anderer GEMA-Tarif.

Wenn Musiken in einem öffentlichen Gottesdienst aufgenommen und kopiert werden, stellt dies eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung dar, die ebenfalls gegenüber der GEMA abzugelten ist. Eine erlaubnisfreie Vervielfältigung zum privaten oder sonstigen Gebrauch (vgl. § 53 UrhG) kann hier nicht angenommen werden, zumal § 53 Abs. 7 UrhG ausdrücklich bestimmt, dass die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werks auf Bild- oder Tonträger stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig ist.

Wenn Gottesdienste mit Musik auf einer DVD oder einem anderen Bild-/Tonträger aufgenommen werden, sind zudem weitere Rechte zu klären.

Auch Videoclips von YouTube können GEMA-pflichtige Musiken enthalten. Wenn ein solcher Clip auf der Website der Gemeinde erscheinen soll, sollte dies durch einen Link geschehen. Der Videoclip sollte keinesfalls heruntergeladen werden, weil damit wiederum eine lizenzpflichtige Vervielfältigung verbunden ist (s.o.). Wenn die Gemeinde selbst einen eigenen Videoclip mit GEMA-pflichtiger Musik bei YouTube einstellt, ist sie dafür auch nach den Nutzungsbedingungen von YouTube allein verantwortlich. Allerdings geht die GEMA in der Regel (noch) nicht gegen jeden YouTube-Nutzer direkt vor, sondern versucht die Lizenzen von Google bzw. YouTube beizutreiben. Trotzdem sollten Gemeinden hier kein Risiko eingehen.

Viele Gemeinden setzen gern und häufig einen Videobeamer ein und führen damit YouTube-Clips öffentlich in Gottesdiensten vor. Ob dies erlaubt ist, hängt davon ab, ob der Videocliphersteller eine Freigabe hierfür erteilt hat. Dies muss nicht unbedingt ausdrücklich geschehen, sondern kann sich ggf.

auch aus den näheren Umständen ergeben. Hier sollte man aber vorsichtig sein. Wenn der Videoclipproduzent selbst die Rechte an dem Clip nicht hält, kann er diese auch nicht auf die Gemeinde übertragen. Letztlich trägt die Gemeinde das Risiko einer möglichen Rechtsverletzung. Auch hier erfolgt die Abgeltung der Tantiemen für die öffentliche Vorführung der Musiken regelmäßig über die GEMA.

**Merke:**

- Privat kopierte Videoaufzeichnungen dürfen nicht für öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde benutzt werden, weil damit eine lizenzpflichtige öffentliche Vorführung verbunden ist.
- Gekaufte DVDs dürfen nur für Home-Video-Zwecke genutzt werden.
- Mitschnitte von Predigten (Wort und/oder Bild) bedürfen der Einwilligung des Rechteinhabers. Diese sollte möglichst schriftlich für alle benötigten Zwecke eingeholt werden. Bei Gottesdienstaufzeichnungen ist daran zu denken, dass neben Sprachwerken (Predigt) auch Musik- (z.B. Lobpreis) und andere Werke (Fotos, Filmausschnitte etc.) hierin enthalten sein können. Deren Nutzung ist dann gesondert – meist über Verwertungsgesellschaften – zu klären.
- Bei der Nutzung von YouTube-Clips ist Vorsicht geboten, vor allem in Hinsicht auf die hierin enthaltenen Musiken.

**Zusätzliche Hinweise zur Musikknutzung:**

Über die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat die Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) und damit auch der BEFG einen Sammelvertrag mit der GEMA. Diese Vereinbarung ermöglicht es allen BEFG-Gemeinden, GEMA-pflichtige Musik in ihren Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen (keine Konzerte) ohne zusätzliche Kosten abzuspielen oder aufzuführen. Nicht abgedeckt ist jedoch die Veröffentlichung von Mitschnitten, die GEMA-geschützte Musik enthalten.

Gemeinden, die Liedtexte und Noten kopieren, drucken, abspeichern und/oder im Gottesdienst und anderen Veranstaltungen auf einer Leinwand anzeigen, brauchen dafür eine Lizenz. Die meisten Gemeinden im BEFG erwerben diese Rechte bei der CCLI Lizenzagentur, weil der Bund mit dieser einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, der den Bundesgemeinden einen Rabatt von zurzeit 20 Prozent einräumt ([www.ccli.de](http://www.ccli.de)).

Am Ende der Darstellung möchte ich nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass in einer solchen Handreichung nicht auf alle medienrechtlichen Fallgestaltungen des Gemeindelebens eingegangen werden kann. Auf die Angabe von Zitaten habe ich im Einvernehmen mit dem Herausgeber bewusst verzichtet, um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten. Ich hoffe, dass Sie die Handreichung motiviert hat, sich weiter mit dem Thema Medienrecht auseinanderzusetzen. Ich würde mich jedenfalls hierüber freuen.

Ihr Frank Schilling

Kontakt:

Frank Schilling

Rechtsanwalt

Bachstraße 11

22083 Hamburg

Tel: 040 63647570

[www.ra-frank-schilling.de](http://www.ra-frank-schilling.de)





Edition BEFG

2



**Bund Evangelisch-Freikirchlicher  
Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.**  
[www.baptisten.de](http://www.baptisten.de)